

Abte zu Lehen, mit der Bestimmung, dass petitiones nur mit Rath des Abtes der Vogtei auferlegt werden können, aber jeder Ausfall der vereinbarten Summe vom Abt gedeckt werden müsse. 1218 verzichtet der König zugleich mit seinem Sohne auf die Vogtei, 'ita tamen, quod tam tu (der Abt) quam successores tui et monasterium ipsum unoquoque anno in festo beati Andree quinquaginta marcas purissimi et examinati argenti camere nostre dabit'. 1224 bekundet Heinrich als König diesen Verzicht in gleicher Weise¹. Konradin verzichtet 1262 wiederum gegen jährlich 50 Mark² und Rudolf bestätigt 1275 den Aebten das freie Verfügungsrecht über die Vogtei gegen denselben jährlichen Zins³. Das Verhältnis Kemptens zum Reiche blieb also in steter Continuität das gleiche während des ganzen Jahrhunderts⁴. Die 50 Mark unseres Verzeichnisses bedeuten nichts anderes, als eben diese jährliche Ablösungssumme der Aebte für die Vogtei. — Ein Marschalk Heinrich von Altmannshofen ist nur für 1240 und 1241 urkundlich nachweisbar; das wird jedenfalls der unserige sein⁵. Auf das sehr vereinzelte Vorkommen des Namens wird man daher auch für die Datierung Rücksicht zu nehmen haben. Von dem Pferdekauf wissen wir natürlich sonst nichts.

(87) St. Gallen. Die Vogtei, seit Friedrich I. im Besitz der Staufer, ist vorübergehend von Otto IV. in Anspruch genommen worden. Im J. 1226 wollte die Reichsregierung einen Theil der Vogtei an Hartmann von Kiburg für 600 Mark verpfänden. Hiergegen erhob der neue Abt Konrad Einsprache und erhielt sie zuletzt selbst als Pfand für die gleiche Summe⁶. Es bleibt daher fraglich, ob für unsere Eintragung die Fortdauer dieses Verhältnisses anzunehmen ist, oder ob wir in der Summe Erträgnisse des königlichen Antheils an der Vogtei vor uns haben. Die Analogie von Kempten macht das erstere wahrscheinlicher.

1) Reg. imp. V, 703. 951. 3919. 2) V, 4780. 3) Reg. imp. VI, 373. 4) Anders F. Baumann, Gesch. d. Allgäu I, 308. Er nimmt an, dass in den Zwischenzeiten die Könige die Vogtei wieder erworben oder ausgeübt haben. Er hat die Urkunde Rudolfs noch nicht gekannt. Bürger der Stadt werden erst 1257 erwähnt. Ebenda S. 318. 5) Ueber dieses staufische Ministerialengeschlecht, dem das Amt eines Untermarschalks zustand, siehe Baumann a. a. O. S. 525. Ein H. marschalkus wird 1201 genannt (Wirtemb. Urkb. IV, 384); zwei Brüder Hugo und Heinrich beim König 1240 Aug. 21 (Reg. imp. V, 4429) und sonst 1241 Juni 17 (Wirtemb. Urkb. IV, 26), in letzterem Fall Hainricus voran und ausdrücklich als marschalcus; Hugo allein und ohne diese Bezeichnung noch 1241 Aug. (a. a. O. V, 438). 6) Nicht die Urkunden selbst, nur die Erzählung eines Chronisten liegt uns vor. Mittheilungen zur vaterländ. Gesch. XVII, 204.